

WIR IM FRANKENWALD

Interkommunales Amtsblatt der Städte und Gemeinden: Naila, Schwarzenbach a.Wald, Bad Steben, Geroldgrün, Berg, Lichtenberg, Issigau

Nr. 51 | 20. Dezember 2024
Ausgabe Lichtenberg



Naila



Schwarzenbach a.Wald



Bad Steben



Geroldgrün



Berg



Lichtenberg



Issigau



Titelfoto: Neujahrsempfang und Neujahrskonzert 2025 mit der Stadtkapelle Kulmbach am Mittwoch, 8. Januar in Naila

150 Jahre Bartholomäuskirche Döbra: Jubiläumskalender ist erschienen, Festwoche im Juni 2025

Das Möbelhaus Dietz in Nordhalben unterstützt die Aktion: Kauft lokal! Familie Dietz ist gerne für Sie da und berät Sie freundlich und kompetent!

Eine Aktion: **KAUFT LOKAL!** Lokaler Unternehmen

14,5 + 5 % SORTIMENTS-BABATT

Meine Möbel habe ich von Dietz. Ausstellungsstücke bis zu **50 % reduziert**

✓ Reparaturen und Neubezüge (Polsterei)
✓ Altmöbelentsorgung bei Neukauf

MÖBEL-DIETZ
QUALITÄTSMÖBEL AUS NORDHALBEN

0 92 67/3 41
Arno Dietz e.K. · Inh. Lothar Dietz
Klöpplschule 8 · 96365 Nordhalben

Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:00 Uhr; Mi. geschlossen; Sa. 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung • www.dietz-moebel.de



Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

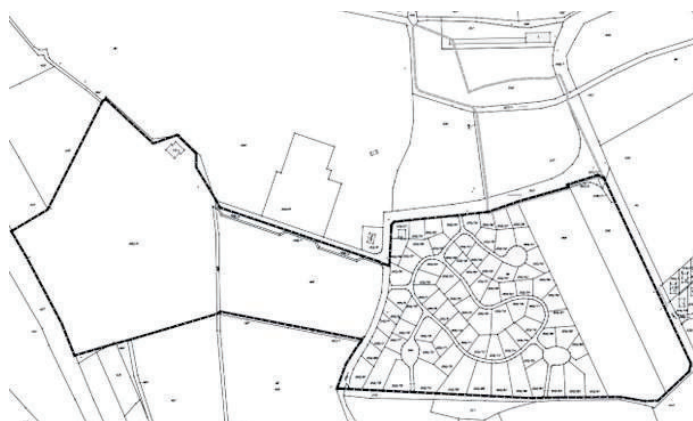
Der Stadtrat der Stadt Lichtenberg hat in seiner Sitzung am 22.07.2024 die Teiländerung des Bebauungsplans „Hohes Rad“ in der Fassung vom 22.07.2024 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teiländerung des Bebauungsplans „Hohes Rad“ in Kraft. Jedermann kann die Teiländerung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung, im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Änderung umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Lichtenberg: 466, 466/1, 466/2, 466/3, 500, 500/3, 500/4, 500/5, 500/6, 500/7, 500/8, 500/9, 500/10, 500/11, 500/12, 500/13, 500/14, 500/15, 500/16, 500/17, 500/18, 500/19, 500/20, 500/21, 500/22, 500/23, 500/24, 500/25, 500/26, 500/27, 500/28, 500/29, 500/30, 500/31, 500/32, 500/33, 500/34, 500/35, 500/36, 500/37, 500/38, 500/39, 500/40, 500/41, 500/42, 500/43, 500/44, 500/45, 500/46, 500/47, 500/48, 500/49, 500/50, 500/51, 500/52, 500/53, 500/54, 500/55, 500/56, 500/57, 500/58, 500/59, 500/60, 500/61, 500/62, 500/63, 500/64, 500/65, 500/66, 500/67, 500/68, 500/69, 500/70, 500/71, 500/72, 500/73, 500/74, 500/75, 500/76, 500/77, 500/78, 500/79, 500/81, 500/82, 507/2, 507/11, 508, 509, 536/7, 465 (Teilfläche), 467/1 (Teilfläche), 500/1 (Teilfläche), 503/4

(Teilfläche), 507 (Teilfläche) sowie 510 (Teilfläche).

Folgende Flurstücke entfallen aus dem Geltungsbereich: Flurstück 537, Gemarkung Lichtenberg und Teilbereiche der Flurstücke 406/1, 507, 427/1, 540 sowie 541, jeweils Gemarkung Lichtenberg.



Ausschnitt Satzung Teiländerung des Bebauungsplans „Hohes Rad“ vom 22.07.2024, unmaßstäblich, genordet

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lichtenberg, 16.12.2024
Kristan von Waldenfels
Erster Bürgermeister

BÜRGERMEISTERBRIEF NR. 127

Hallo und Grüß Gott,

als ich heute früh aus dem Haus gegangen bin, fiel mein Blick auf den großen Adventskranz, der seit neuestem unseren Stadt-Brunnen schmückt. Und wie so oft hatte ich ein stilles Gefühl von Stolz - darüber, Bürger dieses schönen Städtchens zu sein.

Dass Lichtenberg ein so liebenswerter und so lebenswerter Ort ist, das verdanken wir dem Einsatz von vielen verschiedenen Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich für unsere Stadt tätig sind:

Unserer Verwaltung unter der Leitung von Uwe Jäger
Unserem Bauhof und seinen Mitarbeitern Christoph Gramalla und Marco Karl.

Dem Zweiten Bürgermeister Matthias Quehl und der
Dritten Bürgermeisterin Bettina Albig.

Den beiden Fraktionsvorsitzenden Jürgen Lindner und
Rudolf v. Waldenfels. Sowie dem gesamten Stadtrat.

Unseren Vereinen, deren segensreiches Wirken überall
in unserer Stadt zu spüren ist.

Und all den vielen fleißigen Händen, die oftmals im Hintergrund tätig sind, ohne dass man davon weiß.

Ihnen und uns allen wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest! Der nächste Bürgermeisterbrief erscheint Anfang Januar. Bis spätestens dahin - Ihr und Euer Bürgermeister,

Kristan v. Waldenfels
09288-973720, 0178-4431461
buergermeister-lichtenberg@vg-lichtenberg.de

